

Stadt Leipzig • Amt 36 • 04092 Leipzig

Empfangsbekanntnis
LEWO AG

[REDACTED]
Karl-Tauchnitz-Straße 21
04107 Leipzig

Amt für Umweltschutz

Abteilung Immissionsschutz-/Wasserrecht
Sachgebiet Wasserbehörde
Prager Straße 136
04317 Leipzig

Bearbeiter/-in: [REDACTED]
Raum: [REDACTED]
Tel.: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
E-Mail: umweltschutz@leipzig.de

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom Unser Zeichen
36.10.04-2022/000090

Datum

18. Juli 2022

Bau und Betrieb einer Regenrückhalteanlage, Einleitung von nicht schädlich belastetem Niederschlagswasser in den Karl-Heine-Kanal, Lützner Straße 171 in Leipzig

Hier: Entscheidung über den Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung/Erlaubnis vom 15.07.2021, ergänzt mit Schreiben vom 04.01.2022

Sehr geehrte [REDACTED]

die Stadt Leipzig als untere Wasserbehörde erlässt in o. g. Angelegenheit folgenden

BESCHIED:

1. Entscheidung

- 1.1. Der LEWO AG wird nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen und der unter 5. aufgeführten Nebenbestimmungen die **wasserrechtliche Genehmigung** zum Bau und Betrieb einer Regenrückhalteanlage mit den unter 3. genannten Anlageparametern in der unter Abschnitt 2. konkretisierten örtlichen Lage erteilt.
- 1.2. Der LEWO AG wird nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen und der unter 5. aufgeführten Nebenbestimmungen die **wasserrechtliche Genehmigung** zur Errichtung einer Einleitstelle in den Karl-Heine-Kanal in der unter Abschnitt 2. konkretisierten örtlichen Lage erteilt.
- 1.3. Der LEWO AG wird nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen und der unter 5. aufgeführten Nebenbestimmungen die **wasserrechtliche Erlaubnis** zur Einleitung von 6,05 l/s nicht schädlich belastetem Niederschlagswasser über die unter 1.2. genehmigte Einleitstelle in Karl-Heine-Kanal erteilt.
- 1.4. Die Unterlagen nach 3. sowie die Inhalts- und Nebenbestimmungen nach 5. sind Bestandteil der Entscheidung.



- 1.5. Die LEWO AG hat die Kosten für dieses Verwaltungsverfahren zu tragen. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf **4.041,60 €** festgesetzt. Auslagen sind nicht entstanden. Der Betrag ist unter Angabe des Vertragsgegenstandes **5.0817.021063.1** bis zum **17.08.2022** auf eines der angegebenen Konten der Stadtkasse einzuzahlen.

2. Örtliche Lage

Stadt/Gemeinde:	04179 Leipzig		
Straße:	Lützner Straße 171		
Gemarkung:	Lindenau		
Flurstücke:	594/23		
Koordinaten	E 312 749	N 5 689 705	Mittelpunkt Regenrückhalteanlage
(ETRS 1989 UTM 33N):	E 312 741	N 5 689 697	Einleitstelle
betroffene Gewässer:	Karl-Heine- Kanal		Gewässer II. Ordnung

3. Anlagenparameter

Regenrückhalteanlage (Füllkörperrigole)

Länge	44,00 m
Breite	3,20 und 5,60 m
Höhe	1,98 m
Speichervolumen (nutzbar)	348,00 m ³
Sohle Ablauf	108,47 m NHN
Sohle Zulauf West	109,92 m NHN
Sohle Zulauf Ost	109,87 m NHN
Stauziel (n = 0,1)	110,45 m NHN

Drosselschacht

Nennweite	DN 1.500
Drosselabfluss	6,05 l/s
Sohlhöhe Ablauf	108,46 m NHN

4. Unterlagen

Den Entscheidungen in diesem Bescheid liegen folgende Unterlagen zugrunde

- 4.1. Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis sowie einer wasserrechtlichen Genehmigung vom 14.07.2021, gestellt durch LEWO AG
- 4.2. „Erschließung und Neubau Wohnanlage Hafenwerk Lützner Str. 171 Leipzig“, Leistungsphase Genehmigungsplanung, Stand: 14.07.2021, Fugmann + Fugmann Architekten und Ingenieure GmbH
 - **Unterlage 1 Antrag**
 - **Unterlage 2 Übersichtspläne**
 - U2.1 Übersichtskarte
 - U2.2 Flurstücksplan
 - **Unterlage 3 Erläuterungen**
 - **Unterlage 4 Hydrotechnische Berechnungen**
 - Teil: Regenwasser
 - Bemessungsansätze
 - Abflussbemessung/-bewertung nach DWA-M 153
 - Einzugsflächen und Abflussmenge
 - Rohrhydraulik nach DIN 1986-100
 - Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100
 - Bemessung von Versickerungsanlagen nach DWA-A 138
 - Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100
 - Bemessung Regenrückhalteräume nach DWA-A 117
 - **Unterlage 5 Hydrotechnische Berechnungen**
 - Teil: Schmutzwasser

Abflussbemessung nach DIN 1986-100
Rohrhydraulik nach DIN 1986-100

- **Unterlage 6 Planunterlagen**
 - U6.1 Entwässerungslageplan
 - U6.2 Längsschnitt RW01-Rigole
 - U6.3 Längsschnitt RW11-Rigole
 - U6.4 Längsschnitt RW 07-RW04
 - U6.5 Längsschnitt RW20-RW13
 - U6.6 Längsschnitt RW19-RW17
 - U6.7 Schnitte/Details Rigole-Einleitstelle
- **Unterlage 7 Anlagen**
 - U7.1 Niederschlagsspenden nach KOSTRA-DWD
 - U7.2 Baugrundgutachten (Auszug)
 - U7.3 Vor-Stellungnahme uWB
 - U7.4 Abflusskurve Wirbelventil
 - U7.5 Bemessungsbogen SW-Pumpstation

4.3. Stellungnahme der Stadt Leipzig, Amt für Stadtgrün und Gewässer, 03.08.2021

4.4. Schreiben Enersyngy GmbH vom 04.01.2022 mit folgenden Planunterlagen erstellt durch Fugmann + Fugmann Architekten und Ingenieure GmbH:

Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis (Tektur vom 16.12.2021) Erschließung und Neubau Wohnanlage „Hafenwerk“ Lützner Straße 171

- **Unterlage 3 Erläuterungen**
- **Unterlage 4 Hydrotechnische Berechnungen**

Teil: Regenwasser

Bemessungsansätze

Zuordnung zu Belastungskategorien nach DWA-A102

Differenzierte Flächenermittlung nach DWA-A 102

Einzugsflächen und Abflussmengen

Abflussermittlung, Rohrhydraulik

Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100

Bemessung von Regenrückhalteräumen nach DWA-A 117

- **Unterlage 6 Planunterlagen**
 - U6.1 Entwässerungslageplan
 - U6.2 Lageplan Überflutungsflächen
 - U6.3 Längsschnitt RW01-Rigole
 - U6.4 Längsschnitt RW14-Rigole
 - U6.5 Längsschnitt RW10-RW04
 - U6.6 Längsschnitt RW27-RW16
 - U6.7 Längsschnitt RW09-RW06/RW25-RW21
 - U6.8 Schnitte/Details Rigole-Einleitstelle
 - U6.9 Längsschnitt SW01-öffentl. Kanal
- **Unterlage 7 Anlagen**
 - U7.1 Niederschlagsspenden nach KOSTRA-DWD 2010R Spalte 54, Zeile 50

4.5. Stellungnahme des Stadtplanungsamts vom 15.07.2022

5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Allgemeines

- 5.1. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zu diesem Bescheid bleibt im öffentlichen Interesse vorbehalten.
- 5.2. Jede Abweichung von den Antragsunterlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Leipzig als Wasserbehörde. Diese entscheidet, ob eine wesentliche Abweichung vorliegt oder nicht. Es sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.



Bau und Betrieb Regenrückhalteanlage und Einleitstelle

- 5.3. Die Ausführungsplanung ist **mindestens vier Wochen vor geplantem Baubeginn** der Stadt Leipzig als Wasserbehörde in einfacher analoger sowie in digitaler Ausfertigung zur Prüfung und Bestätigung zu übergeben.
- 5.4. Im Rahmen der Ausführungsplanung sind für die Bauwerke Regenrückhalteanlage und Drosselbauwerk einschließlich Baugrubensicherung die Standsicherheitsnachweise incl. Auftriebssicherheit aufzustellen bzw. vom Hersteller abzufordern. Der Nachweis ist für die ungünstigste mögliche Belastungskombination zu führen (max. Grund-/Schichtenwasserstand, Hochwasser, Bauzustände). Die Einstiegsöffnungen und die Platzverhältnisse in den Bauwerken sind so zu planen, dass die Montage bzw. Demontage der technologischen Ausrüstung, auch Nachrüstung, problemlos möglich und die Arbeitssicherheit bei Kontrolle und Wartung im Betrieb gegeben ist. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist darzulegen, wie die Arbeiten an der Einleitstelle von der Seite des Karl-Heine-Kanals ausgeführt werden sollen.
- 5.5. Die Einleitstelle ist so zu gestalten, dass das Rohr spitzwinklig zur Gewässerfließrichtung mündet. Der max. Winkel zwischen Rohrachse und Gewässerrachse beträgt 45°. Das Rohrende ist mit einer Rückstausicherung bzw. Froschklappe zu versehen. Das Rohrende darf max. 10 cm auskragen.
- 5.6. Für die geschlossene Verlegung der Ablaufleitung vom Drosselschacht bis zum Karl-Heine-Kanal ist von einem fachkundigen Gutachter die Auswahl des Vortriebsverfahrens bewerten zu lassen. Die Standsicherheit der Ufermauer (Krainerwand) ist für das gewählte Vortriebsverfahren nachzuweisen und der Nachweis ist der Stadt Leipzig als Wasserbehörde mit der Ausführungsplanung zu übergeben.
- 5.7. Die Durchführung des Rohrendstückes durch bestehende Ufermauern ist konstruktiv so zu gestalten, dass eine dauerelastische Eindichtung des Rohres Bewegungen im Millimeterbereich gewährleistet. Das Rohrendstück an der Einleitstelle soll nicht aus Kunststoff(en) bestehen, da deren Langzeitstandfestigkeit unter tageszeitlicher UV-Bestrahlung nicht nachgewiesen ist, bzw. tiefen Minustemperaturen im Winter das Material zusätzlich sehr spröde machen. Es ist bautechnisch sicherzustellen, dass es infolge der Regenwassereinleitung in den Karl-Heine-Kanal, gilt auch für Notentlastungen, zu keinen Erosionserscheinungen im Bereich der Krainerwand und der Gewässersohle kommen kann.
- 5.8. Die Unterhaltungslast der zu errichtenden Einleitstelle und der hiervon beeinflussten Gewässerbereiche obliegt vollumfänglich dem Bauherrn bzw. dem späteren Eigentümer. Dies betrifft auch die Sicherstellung einer erosionsfreien Einleitung über den befestigten Gewässerbereich.
- 5.9. Mit der Bauausführung der Regenrückhalteanlage, des Drosselbauwerkes sowie der Einleitstelle darf erst begonnen werden, wenn der Stadt Leipzig als Wasserbehörde die Standsicherheitsnachweise sowie die Ausführungsplanung zur Prüfung vorliegen und diese den Abschluss der Prüfung gegenüber dem Bauherrn schriftlich bestätigt bzw. die **Baufreigabe** erteilt hat.
- 5.10. Der Bauherr hat für die Durchführung der Baumaßnahme eine verantwortliche Bauleitung gemäß § 57 SächsWG zu bestellen, die vor Baubeginn der Stadt Leipzig als Wasserbehörde schriftlich zu benennen ist. Gleichzeitig ist eine Rufnummer anzugeben, unter der diese erreichbar ist. Die Bauleitung hat sicherzustellen, dass entsprechend § 16b ff SächsBO nur genormte oder bauaufsichtlich zugelassene bzw. geprüfte Bauprodukte zum Einsatz kommen.
- 5.11. Beginn und Fertigstellung der Baumaßnahme sind der Stadt Leipzig als Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 5.12. Bei Durchführung der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe wie Öle, Fette, Treibstoffe usw. in den Karl-Heine-Kanal, das Erdreich oder das Grundwasser gelangen können.
- 5.13. Es dürfen nur Bauprodukte/Bauarten verwendet werden, die nach § 16b-20 SächsBO Verwendbarkeitsnachweise/Anwendbarkeitsnachweise besitzen und für die nach § 21 SächsBO die erforderlichen Übereinstimmungsbestätigungen vorliegen.

- 5.14. Es ist ein Bautagebuch zu führen. Während der gesamten Bauzeit ist auf der Baustelle ein Exemplar der Ausführungsplanung (einschließlich Leistungsverzeichnis) sowie eine Durchschrift des Bautagebuchs vorzuhalten und den Beauftragten der Stadt Leipzig als Wasserbehörde auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
- 5.15. Die Gründungssohlen sind vor Errichtung der Bauwerke vom Baugrundgutachter bzw. einer sachkundigen Person (ggf. Bauleitung) auf Tragfähigkeit zu prüfen und nachweislich abnehmen zu lassen.
- 5.16. Die fertiggestellten Rohrleitungen, Schächte und Sonderbauwerke sind nach den gültigen Vorschriften auf Wasserdichtheit zu prüfen. Über die durchgeführten Prüfungen sind Protokolle anzufertigen.
- 5.17. Werden im Zuge der Baumaßnahmen Grundwassermessstellen (GWM) aufgefunden, ist die Stadt Leipzig als Wasserbehörde unverzüglich zu informieren. Es erfolgt dann die Festlegung der weiteren Verfahrensweise (Sicherung bzw. fachgerechter Rückbau).
- 5.18. Bei der Bauausführung entstandene Schäden am Gewässer (einschl. angrenzendem Gelände) sind nach Beendigung der Baumaßnahme ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Baustelle ist gründlich zu beräumen.
- 5.19. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind Bestandspläne zu erstellen. Lage- und Höhenangaben der Bestandsdokumentation sind auf das amtliche Lage- und Höhenbezugssystem des Freistaates Sachsen zu beziehen. Auf Grundlage der Bestandspläne ist vom beauftragten Planer für technologisch und hydraulisch wichtige Höhen ein tabellarischer Soll-Ist-Vergleich vorzunehmen. Abweichungen sind in ihrer Auswirkung zu bewerten. Der Soll-Ist-Vergleich ist, geprüft und bestätigt durch die Bauleitung, zur wasserrechtlichen Abnahme vorzulegen.
- 5.20. Für Regenrückhalteanlage, Drosselbauwerk und Einleitstelle muss zum Zeitpunkt der Übergabe an den zukünftigen Betreiber eine Betriebsanweisung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 199-2 vorliegen. Diese ist der Stadt Leipzig als Wasserbehörde mit der Abnahmedokumentation zur Einsicht zu übergeben. In der Betriebsanweisung müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.
- 5.21. Nach Abschluss aller Maßnahmen sind innerhalb von drei Monaten vom Bauherrn an die Stadt Leipzig als Wasserbehörde digitale und analoge Bestandspläne, bezogen auf das amtliche Lage- und Höhenbezugssystem des Freistaates Sachsen, mit Angaben der aktuellen Situation des Liegenschaftskatasters zu übergeben. Zu den Unterlagen gehören:
- Bestandsplan und Längsschnitt digital im DWG/DXF- und PDF-Format
 - Bestandsplan und Längsschnitt analog im Maßstab 1:250
 - Fotodokumentation der Baumaßnahme digital
- 5.22. Nach Fertigstellung ist die Bauabnahme nach § 106 Abs. 2 SächsWG zu beantragen. Mit dem Antrag auf Bauabnahme sind der Stadt Leipzig als Wasserbehörde folgende Unterlagen/Nachweise zur Einsichtnahme/Prüfung vorzulegen:
- Bauleitererklärung zur planungs-/genehmigungskonformen Bauausführung bzw. Begründung von Abweichungen
 - Bestandspläne und Soll-Ist-Vergleich der technologisch und hydraulisch wichtigen Höhen
 - Fotodokumentation Einleitstelle
 - Bautagebuch
 - Qualitätsnachweise für eingesetzte Materialien (Betonakte, Fertigteilpass usw.)
 - Nachweise zur Abnahme der Gründungssohlen
 - Protokolle zu den Wasserdichtheitsprüfungen und Druckproben
 - Verdichtungsnachweise für die Bauwerkshinterfüllung und unter den Verkehrsflächen
 - Protokoll zur Abnahme nach VOB
 - Betriebsanweisung gemäß DWA-A 199-2.
- 5.23. Die Selbstüberwachung der Regenrückhalteanlage einschließlich Drosselbauwerk und Einleitstelle ist gemäß Eigenkontrollverordnung durchzuführen.

- 5.24. Die Regenrückhalteanlage, das Drosselbauwerk sowie die Einleitstelle sind vierteljährlich bzw. nach einem Starkregenereignis einer Überwachung zu unterziehen. Die Überwachungsergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 5.25. Schäden und Störungen an den Anlagen sind unverzüglich und unaufgefordert zu beheben. Es ist Vorsorge zu treffen, damit Wiederholungen von Störungen vermieden werden und eine ordnungsgemäße Funktion möglichst schnell wieder erreicht wird.
- 5.26. Werden das Grundstück oder die Gewässerbenutzungsanlage auf einen Rechtsnachfolger übertragen, gehen auch die Rechte und Pflichten dieser wasserrechtlichen Entscheidung an den Rechtsnachfolger über. Dieser hat der Stadt Leipzig als Wasserbehörde den Rechtsträgerwechsel innerhalb von drei Monaten schriftlich anzuzeigen.

Erlaubnis Gewässerbenutzung

- 5.27. Der Umfang der erlaubten Benutzung des Gewässers an der Einleitstelle in den Karl-Heine-Kanal wird wie beantragt auf den gedrosselten Entlastungsabfluss von **6,05 l/s bei n = 0,1** festgesetzt.
- 5.28. Die Einleitungen dürfen keine festen Bestandteile, Schwimmstoffe oder anderweitig die Gewässerbeschaffenheit nachteilig beeinflussende oder augenscheinlich wahrnehmbare Inhaltsstoffe (z. B. Leichtflüssigkeiten) enthalten.
- 5.29. Schäden und Störungen an den Anlagen sind unverzüglich und unaufgefordert zu beheben. Der Betreiber hat Vorsorge zu treffen, damit Wiederholungen von Störungen vermieden werden und eine ordnungsgemäße Funktion möglichst schnell wieder erreicht werden kann.
- 5.30. Der Bereich der Einleitstelle ist regelmäßig auf An- und Abschwemmungen oder Ähnliches zu kontrollieren. Aufgetretene Ablagerungen oder dgl. sind unverzüglich sowie unter Beachtung der abfallrechtlichen Regelungen zu beseitigen.
- 5.31. Eintretene, nachweislich auf die Gewässerbenutzung zurückzuführende Schäden am Gewässer sind vom Inhaber der wasserrechtlichen Erlaubnis auf seine Kosten nach Rücksprache mit dem Gewässerunterhalter (Stadt Leipzig, Amt für Stadtgrün und Gewässer, Sachgebiet Wasserwirtschaft) zu beseitigen.
- 5.32. Bei Havarien und Betriebsstörungen, die an der Einleitstelle über das Maß der gestatteten Einleitung hinaus zu Verunreinigungen führen oder führen können, hat der Gewässerbenutzer mit Vorliegen solcher Kenntnisse die Stadt Leipzig als Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen und die Verunreinigungen zu beseitigen.

Naturschutz

- 5.33. Bei der Ausführung des Vorhabens ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) einzuhalten.
- 5.34. Baugruben sind vor dem Verfüllen auf hineingefallene Tiere, wie z. B. Kleinsäuger und Amphibien, zu kontrollieren. Vorhandene Tiere sind umgehend zu bergen.

Abfall / Bodenschutz

- 5.35. Werden bei der Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens umweltrelevante Sachverhalte festgestellt, ist die Stadt Leipzig als Abfall-/Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren. Von der Behörde wird dann der weitere Verfahrensweg festgelegt, der vom Bauherrn zu realisieren ist.
- 5.36. Die bei den Baumaßnahmen anfallenden, nicht zum Wiedereinbau geeigneten/eingesetzten Abfälle sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Dabei ist auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Verwertungs- bzw. Entsorgungswege zu achten (NachweisVO).



Begründung

I.

Mit Beschluss der Vorlage VI-DS-06156 in der Ratsversammlung am 22.05.2019 wurde für den B-Plan Nr. 410 „Lützner Straße/Karl-Heine-Kanal“ die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB u. a. für das hier betrachtete Gebiet beschlossen.

Das B-Plangebiet Nr.: 410 wird dabei in drei Teilbereiche unterteilt. Teilbereich 1 umfasst die Fläche der heute denkmalgeschützten Produktionshallen der ehemaligen „Leipziger Jute-Spinnerei & -Weberei“, zuletzt „VEB Texafof“. Aus der geplanten Umnutzung von Gewerbe in Mischgebiets- und Wohnnutzung begründet sich der Anlass für die Aufstellung des Bauleitverfahrens. Die vorgelegte Erschließungsplanung für das Gelände des Hafenerwerkes in der Lützner Straße entspricht im Wesentlichen dem o. g. Teilbereich 1. Das denkmalgeschützte Gebiet liegt seit Beginn der 90er Jahre brach, und konnte bisher nicht als gewerblicher Standort saniert und genutzt werden. Mit der geplanten Sanierung, Umgestaltung und baulichen Ergänzung der denkmalgeschützten Anlagen geht eine geänderte Erschließungssituation, Stellplatzflächen in größerem Umfang, Wohnfreiflächen etc. einher.

Im Ergebnis der Aufstellung des B-Plan Nr.: 410 sind auf der Teilfläche 1 ca. 125 Wohnungen unterschiedlicher Größe geplant, davon ca. 60 WE im Altbau und ca. 65 WE im Neubau.

Die Entwässerung des Teilgebietes 1 erfolgt im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird in die öffentliche Kanalisation eingeleitet und in dieser zur Behandlung zur Kläranlage Rosental weitertransportiert. Hinsichtlich der Niederschlagswasserbewirtschaftung für die Teilfläche 1 wurde das Ziel verfolgt, trotz der vorgesehenen Bebauung möglichst den lokalen Wasserhaushalt einer gebietscharakteristischen Kulturlandnutzung ohne Siedlungs- und Verkehrsflächen zu erhalten. Das Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept hat das Ziel, den möglichst weitgehenden Erhalt der Flächendurchlässigkeit (Verdunstung, Versickerung, Grundwasserneubildung) zu sichern. Der Versiegelungsgrad im Teilbereich 1 wird von 75-80% auf 55-60% reduziert und umfangreiche Grünflächen mit Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern neu geschaffen und die max. Niederschlagswasserableitung auf 3 l/(s*ha) aus dem B-Plan-Gebiet in den Vorfluter Karl-Heine-Kanal begrenzt. Der so ermittelte Abfluss in den Karl-Heine-Kanal beträgt 6,05 l/s. Die Regenrückhalteanlage in Form einer gedichteten Füllkörperrigole hat ein nutzbares Speichervolumen von 348 m³. Die Drosselung selbst erfolgt durch ein Drosselorgan, welches im Drosselschacht angeordnet ist, der sich zwischen Regenrückhalteanlage und Einleitstelle in den Karl-Heine-Kanal befindet. Die Regenrückhalteanlage wurde für ein Regenereignis mit einer Wiederkehrzeit von 10 Jahren bemessen. Eine gezielte Versickerung über die Füllkörperrigole ist auf Grund der Hanglage zum Karl-Heine-Kanal, die durch eine Krainerwand gesichert wird, aus Standsicherheitsgründen nicht möglich.

Die Prüfung nach DWA-A 102-2 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer – Teil 2: Emissionsbezogenen Bewertungen und Regelungen“ ergab, dass eine Regenwasserbehandlung nicht erforderlich ist.

Am 15.07.2021 beantragte LEWO AG unter Vorlage der vor benannten Planunterlagen eine wasserrechtliche Genehmigung für den Bau und Betrieb einer Regenrückhalteanlage sowie eines Drosselbauwerkes für das auf den Dach- und Straßenflächen anfallenden Niederschlagswassers, eine wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung einer Einleitstelle in den Karl-Heine-Kanal sowie eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von nicht schädlich belasteten Niederschlagswassers in das Gewässer.

Der Karl-Heine-Kanal ist ein Gewässer II. Ordnung, dass in der Unterhaltungslast Stadt Leipzig, Amt für Stadtgrün und Gewässer, Sachgebiet Wasserwirtschaft steht. Die Zustimmung zum Vorhaben wurde im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens erklärt.

Der vorliegenden Planung ist zu entnehmen, dass die Entwässerung des Teilbereichs 2 des B-Plangebiets mindestens anteilig über die hier gegenständliche Regenwasserkanalisation von Teilbereich 1 erfolgen soll. In der Planung bzw. Dimensionierung der Abwasseranlagen hat dies bislang noch keine Berücksichtigung gefunden. Eine Einbindung von Niederschlagswasser aus Teilbereich 2 erfordert eine Anpassung in der Ausführungsplanung (Leitungssystem, Dimensionierung o.ä.). Diesbezügliche Änderungen sind explizit anzuzeigen. Die Wasserbehörde entscheidet dann auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen, inwiefern eine Anpassung des vorliegenden Bescheids erforderlich wird.

II.

Die Stadt Leipzig ist für den Erlass dieses Bescheides als untere Wasserbehörde gemäß §§ 109 (1) Nr. 3 und 110 (1) des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503), in der zuletzt gültigen Fassung, sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit der Stadt Leipzig als Wasserbehörde ergibt sich aus § 3 (1) Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) i. V. m. § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142), in den zuletzt geltenden Fassungen

Rechtsgrundlage für die erteilte wasserrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb der Regenrückhalteanlage einschließlich Drosselbauwerk ist § 60 (7) des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt gültigen Fassung, i. V. m. § 55 (2) SächsWG. Danach bedürfen Bau und Betrieb von Abwasseranlagen der wasserrechtlichen Genehmigung.

Neben der wasserrechtlichen Genehmigung bedarf es gemäß § 55 (8) SächsWG für die Errichtung der Anlagen keiner Entscheidung der Baugenehmigungsbehörde. Die Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechtes sind dennoch zu beachten.

Das Vorhaben befindet sich im Plangebiet des sich in Aufstellung befindenden B-Planes Nr. 410 „Lützner Straße/Karl-Heine-Kanal“. Die künftigen Entwicklungsabsichten am Standort mit den einhergehenden Nutzungs- und Strukturänderungen können nicht auf Grundlage des rechtskräftigen B-Planes Nr. 022.2 „Am Kanal“ genehmigt werden.

Derzeit wird der Entwurf des B-Planes Nr. 410 für den Schritt der Billigung und Auslegung mit Planzeichnung und Festsetzungen erarbeitet. In diesem Rahmen wird auch die Notwendigkeit einer zeichnerischen Festsetzung für Flächen zur Abwasserbeseitigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB geprüft. Grundsätzlich sind Regenrückhalteanlagen Nebenanlagen, die auch außerhalb festgesetzter Bauflächen zugelassen werden können. Die Errichtung der beantragten abwassertechnischen Niederschlagswasserentsorgung stehen derzeit die Inhalte des B-Planentwurfes nicht entgegen.

Abwasseranlagen sind gemäß § 60 (1) WHG so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Sie müssen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Dem wird bei plangemäßer Errichtung und einem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen und unter Einhaltung der aufgenommenen Nebenbestimmungen umfänglich entsprochen.

Versagungsgründe gemäß § 55 (7) SächsWG liegen nicht vor. Gleichfalls stehen dem Vorhaben keine sonstigen-öffentlichen Vorschriften entgegen.

Einleiter von Abwasser haben nach § 61 WHG eine Selbstüberwachung der Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen durchzuführen. Einzelheiten zum Umfang der Selbstüberwachung ergeben sich aus der Eigenkontrollverordnung vom 07.10.1994 (SächsGVBl. S. 1592), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist.

Rechtsgrundlage der erteilten wasserrechtlichen Genehmigung zur Errichtung der Einleitstelle in den Karl-Heine-Kanal ist der § 36 WHG i. V. m. § 26 (1) SächsWG. Danach bedürfen die Errichtung oder Beseitigung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich der wasserrechtlichen Genehmigung. Unter den Begriff der Anlage sind alle Einrichtungen und Gebilde von gewisser Dauer zu verstehen, die wasserwirtschaftliche Bedeutung haben können, wobei mit Blick auf das Gefährdungspotential, welches von Anlagen ausgehen kann, die räumliche Nähe zu einem Gewässer ausschlaggebend ist.

Nach § 36 (1) WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.



Die wasserrechtliche Genehmigung muss sich gemäß § 26 (2) SächsWG an den Bewirtschaftungszielen nach den §§ 27 bis 31 WHG ausrichten, die der Umsetzung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie dienen, und darf der fristgemäßen Erreichung dieser Ziele nicht entgegenstehen.

Gemäß § 26 (3) SächsWG sind Auflagen zur wasserrechtlichen Genehmigung zulässig, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen. Mit den in diesem Bescheid erteilten Nebenbestimmungen wird einerseits den Erfordernissen des Gewässerschutzes Genüge getan und andererseits kann den Interessen des Antragstellers entsprochen werden, das Vorhaben in der beantragten Weise durchführen zu können.

Nach § 26 (4) SächsWG ist die wasserrechtliche Genehmigung zwingend zu versagen, wenn von dem beabsichtigten Unternehmen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke, Bauten oder sonstige Anlagen zu erwarten sind, die durch Bedingungen oder Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können. Diese Voraussetzungen liegen bei der Errichtung der geplanten baulichen Anlage nicht vor, so dass nach pflichtgemäßem Ermessen über die Genehmigung zu entscheiden war.

Weiterhin kann nach § 26 (4) SächsWG die wasserrechtliche Genehmigung versagt werden, wenn die Zustimmung des Eigentümers des Gewässers oder des Ufergrundstücks nicht vorliegt. Der Eigentümer des Gewässergrundstücks wurde im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens beteiligt und hat seine Zustimmung zum Vorhaben erklärt.

Entsprechend § 26 (5) SächsWG können der Widerruf oder nachträgliche Auflagen ohne Entschädigung vorbehalten werden, wenn sich zur Zeit der Entscheidung nicht mit genügender Sicherheit feststellen lässt, ob und inwieweit nachteilige Wirkungen eintreten werden. Deshalb wurde der Bescheid unter dem Vorbehalt erteilt.

Weiterhin gilt nach § 26 (8) SächsWG für die Errichtung, die wesentliche Änderung oder Beseitigung der Anlagen der § 55 (8) SächsWG entsprechend. Danach bedarf es neben der wasserrechtlichen Genehmigung für die Errichtung der Anlagen keiner Entscheidung der Baugenehmigungsbehörden. Die Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts einschließlich der nach den Bestimmungen der Sächsischen Bauordnung eingeführten Technischen Baubestimmungen sind zu beachten.

Rechtsgrundlage für die erteilte wasserrechtliche Erlaubnis zur Oberflächengewässerbenutzung sind die §§ 8, 9, 10 und 57 WHG. Gemäß § 10 (1) WHG gewährt die Erlaubnis die Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Benutzungen im Sinne dieses Gesetzes sind gemäß § 9 (1) Nr. 4 WHG auch das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer. Der Schutzzweck der Norm verlangt es, den Begriff Stoff weit auszulegen. Stoff ist demnach auch eingeleitetes Niederschlagswasser.

Niederschlagswasser, welches im Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt, stellt gemäß § 54 (1) Nr. 2 WHG Abwasser dar. Eine Erlaubnis nach § 8 (1) WHG darf für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) gemäß § 57 (1) WHG nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist und die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist.

Gemäß § 12 (1) Nr. 1 sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis gegeben, da durch die Maßnahme schädliche und durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare und nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind. Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 12 (2) WHG erteilt.

Gemäß § 13 (1) und (2) WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Mit den in diesem Bescheid erteilten Nebenbestimmungen wird einerseits den Erfordernissen des Gewässerschutzes Genüge getan und andererseits kann den Interessen des Antragstellers entsprochen werden, das Vorhaben in der beantragten Weise durchführen zu können.



Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlich-rechtlichen Belange lässt sich feststellen, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in diesem Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Grundwasser und Oberflächengewässer, hat.

Bei Abwägung aller Belange konnte die wasserrechtlichen Genehmigungen für den Bau und Betrieb der Regenrückhalteanlage mit Regenklärbecken und der Einleitstelle sowie die Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers in den Karl-Heine-Kanal nach pflichtgemäßen Ermessen erteilt werden.

Die Begründung der abfall-/bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen ergibt sich aus den Vorschriften des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) vom 22.02.2019 (SächsGVBl. S. 187), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung.

Die Verpflichteten nach BBodSchG und nach SächsKrWBodSchG haben die ihnen bekannt gewordenen oder von ihnen verursachten schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Sie haben der zuständigen Behörde auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach dem BBodSchG und nach dem SächsKrWBodSchG benötigt [§ 13 (3) SächsKrWBodSchG]. Die zuständige Behörde kann zur Durchführung dieses Gesetzes diejenigen Maßnahmen treffen, die ihr nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen [§ 16 (2) SächsKrWBodSchG].

III.

Gemäß § 1 (1) i. V. m. § 3 (1) Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245), in der zuletzt gültigen Fassung, hat die Stadt Leipzig für das Vornehmen von individuell zurechenbaren öffentlich-rechtlichen Leistungen Verwaltungskosten zu erheben. Kostenschuldner ist gemäß § 9 (1) Nr. 1 SächsVwKG derjenige, dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist.

Rechtsgrundlage für die Kostenfestsetzung des Bescheides sind die §§ 1, 3, 4 (2), 9, 12 (2), 17 und 18 SächsVwKG i. V. m. der Zehnten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 10. SächsKVZ) vom 16.08.2011 (SächsGVBl. S. 898). Gemäß Tarifstelle 1.2.1 des 9. SächsKVZ gilt, dass bei mehreren kostenpflichtigen Amtshandlungen derselben Behörde die Summe der Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen bis zur Hälfte ermäßigt werden kann. Es ist jedoch mindestens die Gebühr zu erheben, die den Schwerpunkt des Vorhabens betrifft. Für die Erteilung der Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer ist gemäß 10. SächsKVZ, lfd. Nr. 100, Tarifstelle 2.1.7.1 eine Rahmengebühr von 250,00 € bis 10 000,00 € vorgesehen. Bzgl. der Genehmigung für Bau und Betrieb der Regenrückhalteanlage inkl. Drosselbauwerk nach § 55 (2) SächsWG Tarifstelle 3.2.2.3 anzuwenden. Bzgl. der Genehmigung für die Einleitstelle nach § 26 SächsWG ist Tarifstelle 3.2.6.2 anzuwenden. In beiden Fällen erfolgt ein Verweis auf Tarifstelle 3.1, anwendbar ist in diesem Fall Tarifstelle 3.1.2.1, die eine Rahmengebühr von 80 € bis 20 000,00 € vorsieht.

Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist gemäß § 6 (2) SächsVwKG nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. In Abwägung des mit der Erteilung dieses Bescheids verbundenen Verwaltungsaufwandes wird eine Gebühr von 4 041,60 € festgesetzt.

Hinweise

1. Der Rechtsinhaber haftet im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile Dritter, die nachweislich infolge der hier erteilten Genehmigung entstehen.
2. Dieser Bescheid ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Privatrechtliche Vereinbarungen bezüglich der eventuellen Benutzung fremder Grundstücke oder Anlagen werden durch diese Entscheidung nicht berührt.



3. Dieser Bescheid ersetzt keine anderen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.
4. Die Grundstücksentwässerung ist entsprechend § 8 der „Satzung der Stadt Leipzig für die öffentliche Abwasserbeseitigung und für die Grundstücksentwässerung (Abwassersatzung – AbwS)“ genehmigungspflichtig. Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Leipzig, Verkehrs- und Tiefbauamt, Sachgebiet Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zustellen. Die Prüfung des Überflutungsnachweises nach DIN 1986-100:2016-12 erfolgt im Rahmen der Genehmigung der Grundstücksentwässerung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Amt für Umweltschutz, Prager Straße 118-136) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a (2) Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden.

Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter umweltschutz@leipzig.de durch E-Mail oder über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang jeweils mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a (2) S. 2, 3 Verwaltungsverfahrensgesetz erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 (5) De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Technische Sachbearbeiterin
Wasserbehörde

Anlage
Empfangsbekanntnis
Kostenblatt

Kopie nachrichtlich per E-Mail an:

- LEWO AG, [redacted]
- Fugmann + Fugmann Architekten und Ingenieure GmbH, [redacted]
- Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz – 36.20, [redacted]
- Stadt Leipzig, Verkehrs- und Tiefbauamt – 66.04, [redacted]
- Stadt Leipzig, Amt für Stadtgrün und Gewässer – 67.42, [redacted]
- Stadt Leipzig, Stadtplanungsamt – 61.30, [redacted]